

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 16 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 26 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 8. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Minorität der Criminal-
gesetzgebungs-Commission, die Abänderung des
184. Artikels des peinlichen Gesetzbuchs betreffend.)

7. Wer oder welche einen Pfug oder dessen Eisen, oder
andere zum Ackerbau erforderliche Werkzeuge ab ei-
nem Acker nehmen;

Wer oder welche aufgemachtes und im Wald liegendes
Holz stehlen;

Wer oder welche ausgestellte Immen rauben, der oder
diese alle sollen, wenn der Diebstahl des Tags gesche-
hen, mit 2jähriger, und wenn der Diebstahl des
Nachts begangen worden, mit 4jähriger Kettenstrafe
belegt werden.

Wer oder welche bey diesen Diebstählen recidiv werden,
d. i. eine zweyte Fahrt begehen, sollen zu 8jähriger
Kettenstrafe, und welcher eine dritte und mehrere
Fahrt ausüben, sollen als unverbesserliche Diebe
behandelt, und mit 15jähriger Kettenstrafe belegt
werden.

8. Alle Gesetze, welche diesem Gesetz entgegen lauten,
sind zurückgenommen, und soll dieses Gesetz als das
Regulativ bey allen öffentlichen Diebstählen angenom-
men und beobachtet werden.

9. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien getreu
beobachtet, und von allen Tribunalien darnach ver-
fahren werden.

Gesetzgebender Rath, 9. April.

Präsident: B o n d e r s t u e.

Die Commissionscommission erstattet folgenden Bericht,
der für 3 Tage auf den Cangeltyisch gelegt wird.

B. Gesetzgeber! Unterem 4ten d. Monats ersucht Sie
der Bürger Johann Christian Wild von Erlangen, der
seit dem September 1780, also seit 20 und 1/2 Jahre
in Helvetien und seit 1788 in Thurgau, wo er sich auf
immer festzusetzen wünscht, als Apotheker lebt, um das
helvetische Bürgerrecht.

Der B. Wild legt Ihnen, außer einem sehr empfeh-
lenden Zeugnisse der Municipalität Thurgau, nicht we-
niger günstige Zeugnisse der sämtlichen Apothekerbesitzer
vor, bey denen er seit seinem Eintritt in die Schweiz
diente; wir finden unter denselben auch dasjenige unser
Collegen Bernhard Huber. Diesen für seinen Charak-
ter und Sitten vortheilhaften Zeugnissen fügt er die Er-
klärung bey, daß er bereit sey, auf sein Bürgerrecht in
Erlangen förmlichst Verzicht zu thun, und daß er s. h.lich
wünsche, den helvetischen Bürgereid leisten zu können.

Er glaubt, auf diese Weise die von der Constitution
aufgestellten Bedinge erfüllt zu haben.

Unstreitig ist es auch der Fall, daß wenn der B.
Wild sich während der 3 letzten Monate des vorigen
oder auch noch in den ersten Tagen des laufenden Jah-
res, bey dem Volkz. Rath würde gemeldet haben, ihm
dieser die Ertheilung eines Bürgerbriefes weder verwei-
gert hätte, noch hätte verweigern können.

Ihrer Dekret vom 8. Januar aber, hat ihm diesen
Weg verschlossen: dasselbe verordnet: „Es sollen bis
zur Annahme der neuen Verfassung keine Bürgerbriefe
mehr von dem Volkz. Rath ertheilt werden.“

Dieses Dekret läßt dagegen den Weg der Gesetzge-
bung offen, durch welchen allein einseitigen, das Bür-
gerrecht erhalten werden kann.

Das Dekret vom 8. Jan. hatte zum Zweck, der
allzugroßen Leichtigkeit, mit der das helvetische Bür-
gerrecht erhalten werden konnte, ein Ziel zu setzen;
aber auf Männer von Verdienst und Kenntnissen, die

sich seit 20 Jahren die Schweiz zum 2ten Vaterlande machten und die sich ihrer adoptiven Mitbürger Liebe und Achtung zu erwerben gewußt haben, ist und sollte euer Dekret wohl nie anwendbar seyn. Solchen Männern bleibt einweilen der Weg offen, durch die Gesetzgebung zum gewünschten Ziele zu gelangen.

Der B. Wild befindet sich in diesem Fall — und eure Const. Commission kann nicht absehen, was euch B. G. bewegen sollte, einem solchen Manne heute das zu verweigern, was vor 3 Monaten noch, ihm niemand hätte verweigern können noch wollen.

Es ist zwar bey ähnlicher Gelegenheit geäußert worden: es habe die Constitutionscommission den Auftrag erhalten, ein neues Gesetz: über die Weise, wie das helvetische Bürgerrecht erlangt werden könne, zu entwerfen — und bis zur Annahme eines solchen Gesetzes sollten keine Bürgerrechtsbewilligungen mehr erteilt werden.

Alein eure Constitutionscommission bemerkt euch hierauf, daß wenn gegen Ende des vorigen Jahres ihr einst ein solcher Auftrag erteilt ward — derselbe durch das spätere Dekret v. 8. Jan. gewissermaßen zurückgenommen ward oder doch weiter hinaus geschoben ist. Dieses Dekret hat unter seinen Erwägungsgründen folgenden: „In Erwägung, daß es der nahe bevorstehenden Verfassung zukommt, über die Erfordernisse zu Erlangung des helvetischen Bürgerrechts zu bestimmen.“ Also bis nach Annahme der neuen Verfassung, soll das Gesetz, wovon die Rede ist, und dessen Grundlagen in der Verfassung selbst liegen müssen, nicht gegeben werden: und es wäre in der That auch nicht abzusehen, warum gerade dieses organische Gesetz der Verfassung, nun einzeln herausgehoben und der Verfassung selbst vorausgeschickt werden sollte.

Eure Commission rath euch zu folgendem Dekretsvorschlage:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Bittschrift des zu Fferten, C. Beman, angeheßenen Bürgers Joh. Christian Wild von Erlangen, worin er um die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts ansucht, und nach Anhörung seiner Constitutionscommission;

In Erwägung, daß der Bittsteller schon vor dem Dekret vom 8. Jan. 1801, alle Bedinge, welche die Constitution zu Erhaltung des helvetischen Bürgerrechts fordert, erfüllt hatte;

In Erwägung, der für den Charakter und die Kennt-

nisse des Bittstellers gleich günstigen von ihm vorgelegten Zeugnisse;

verordnet:

Dem Bürger Joh. Christian Wild von Erlangen, Apotheker, ist, insofern er im Besiz eines Ortsbürgerrechts sich befindet, das helvetische Bürgerrecht erteilt.

Die Unterrichtscommission rath folgendes Dekret an, dessen Behandlung vertaget wird:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Rathes v. 1. April 1801, wodurch derselbe, dem Gesetz vom 4. May 1799 zufolge, eine mit dem B. Anton Milani von Corgeno in Cisalpinien, der sich in dem Augustinerkloster zu Vellenz befindet, und dieses Kloster verlassen will, geschlossene Uebereinkunft zur Sanction vorlegt, und nach angehörtem Bericht seiner Commission des öffentl. Unterrichts;

In Erwägung, daß dieser cisalpinische Bürger, als er im J. 1796 in das Kloster trat, demselben eine Aussteuer von 2000 L. und 1206 L. zur Stiftung einer jährlichen Leibrente einbrachte;

verordnet:

Die Uebereinkunft, kraft welcher der Augustinermönch Anton Milani zu Vellenz, geb. von Corgeno in Cisalpinien, eine Aussteuer von 560 Franken samt der Bestätigung einer ihm jährlich aus den Kloster-einkünften abzureichenden Leibrente von 72 Mail. Livr. erhalten soll, ist bestätigt.

Die Discussion über die Gutachten der Criminalgesetzbuch-Commission über Abänderung des 184. Art. des peinlichen Gesetzbuchs, wird fortgesetzt. (S. die Gutachten S. 66, 69.)

Der Rath erteilt dem Bericht der Mehrheit der Commission die Priorität: dieser wird nun in der nächsten Sitzung artikelweise behandelt werden.

Die Municipalitätscommission rath zu folgendem Gesetzborschlag, dessen Discussion auf morgen vertaget wird:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Rathes v. 3. April 1801, in welcher derselbe auf die Einstellung der diesjährigen Generalversammlungen zur Wahl der Municipalbeamten und Gemeindevorwalter anträgt, und nach Anhörung seiner zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission;

In Erwägung, daß der gesetzgebende Rath über die Revision des Municipalitätsgesetzes vom 15. Horn. 1799 bereits in Berathung getreten ist, und daß daher wenn

Abänderungen in demselben getroffen werden sollten, die Wahlverhandlungen der Generalversammlungen der Aktiv- und Gemeindegüter, die nach dem Gesetz auf den 1. und 15. May Platz haben sollen, unnütz werden und also zur bloßen Beschwerde vieler Bürger gereichen würden;
verordnet:

1. Die nach den Art. 16 und 108 des Gesetzes vom 15. Horn. 1799 zur Wahl der Municipalbeamten und Gemeindevorwaller abzuhaltenden Generalversammlungen der Aktiv- und Gemeindegüter sind, bis zu der kurz bevorstehenden Erscheinung eines neuen Gesetzes über die Organisation der Municipalitäten und die Verwaltung der Gemeingüter, eingestellt.
2. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt werden u. s. w.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Regierung ist verbunden, an 35 an dem Armengut zu Bruggen theilhabende Gemeinden aus den Cantonen Sentis und Thurgau 87961 Fr. 4 Sh. von dem liegenden Gut des Klosters St. Gallen bezahlen zu lassen. Diese Schuld gründet sich auf die Ergänzung des Armenguts und Rückstellung der davon distrahirten Gelder, über welche die Negociation mit dem Abt. durch die Revolution unterbrochen ward. Das nemliche Armengut hat von dem gleichen Kloster, noch eine andere liquide Summe von 23662 Fr. 11 1/2 Kr. zu fordern, welche von Capitalbriefen des Armenguts herrührt, die der Abt. für das Kloster verwendet und verfest hatte.

Wir haben uns bemüht, zu Tilgung dieser Summe eine sorgfältige Auswahl solcher Güter treffen zu lassen, welche dem Staat in der That beschwerlich sind, und durch deren Veräußerung keine namhafte einmal zu verkaufende Domainen angegriffen werden und wir haben sie einer neuen eidlichen Schätzung unterwerfen lassen.

Wir übersenden Ihnen den Etat dieser Güter samt ihren detaillirten Schätzungen. Er begreift 5 Mühlen, welche eben beträchtlicher Reparationsvorschuße bedürfen und die, da ihre Lage nicht vortheilhaft ist, dem Staat beynahe mehr Ausgaben, als reellen Nutzen verschaffen; die übrigen Güter sind auch durchgängig von nachtheiliger Beschaffenheit und so geringem Ertrage, daß sich auch in guten Zeiten nicht leicht die halbe Verzinsung des Capitals von demselben verhoffen ließe; die darauf stehende Gebäude sind in den letzten Regierungszeiten der Abtey St. Gallen, vernachlässiget worden und in lauffälligem Zustande.

Wir ersuchen Sie in diesen Hinsichten um die Be-

vollmächtigung B. G., entweder die in diesem Tableau benannte Güter zu Tilgung oberwählter Schuld (in so weit sie hinreichen werden) öffentlich versteigern zu lassen, und zu gestatten, daß wir den 4ten Theil der Zahlung auf einen Monat nach der Ratifikation bedingen, die verkauften Güter aber um den Ueberrest dem Armengut pfandbar machen und dasselbe begwältigen, nach Jahresfrist mit den Schuldnern um die weitere Zahlung einig zu werden, oder dannzumal die Schuld nach Landesübung aufzukündigen, oder diese Güter an die 35 Gemeinden durch eine gütliche Uebereinkunft gegen völlige Ausgleichung und Tilgung der beyden obgedachten Schulden überlassen zu dürfen, welches nach den eingeholten Berichten noch vortheilhafter als die Versteigerung seyn könnte.

Endlich müssen wir Ihnen noch bemerken, daß die Verwaltungskammer diese Güter ohne Beschwerden in Schätzung nehmen ließ, und daß also die Währung der darauf haftenden Zehnden und Grundzinse im Fall der Versteigerung noch von der Schätzung abzurechnen sehr wird. Wir wünschten aber B. G., daß Sie sich durch diesen Umstand von der zu ertheilenden Bevollmächtigung nicht abhalten ließen, indem diese Beschwerden auf dem Tableau ausgeworffen sind, indem wir die Abschätzung derselben bey Verlangung ihrer Ratifikation nachtragen werden, und indem es eine beträchtliche Ersparniß wäre, wenn wir diese Güter, mit jenen, welche für andere St. Gallische Schulden zum Verkauf decretirt sind, zugleich in Steigerung setzen könnten. Im Fall aber die Güter den Gemeinden an Zahlungsstatt überlassen würden, ist Vorsehung gethan, daß sie mit den Gütern zugleich alle darauf haftenden Feodalschulden nach Bestimmung der gegenwärtigen und künftigen Gesetze übernehmen würden.

Das Resultat des letzten Vorschlags wäre also, wenn wir die 12732 Fr. 7 Kr., welche die Schätzung die größere Schuldforderung übersteigt, gegen die unabgeschätzten Beschwerden beyläufig aufrechnen können, noch eine liquide Ueberloosung von 23662 Fr. 7 Kr., welche die Summe der kleinen Schuld ausmachen. (D. Forts. f.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betref der Gewerbspatenten.

§. 1. Den Tag nach dem Empfange der gegenwärtigen Anleitung werden die Municipalitäten einige aus ihrer Mitte, oder wenn sie es für nöthig erachten, außer ihrer Mitte einen Ausschuß von Bürgern, die so viel möglich Handelsleute und Professionisten und mit dem Handels- und Gewerbezustande in der Gemeinde bekannt seyn